

2) Fahrzeuge, welche Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reiches sind oder welche lediglich für königliche Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 24. März 1885 am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 30. März 1896.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der
Finanzminister.

Der Minister
der öffentl. Arbeiten.

20. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verkehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenwärters und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Platz in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenwärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen lassen.

III. Für die nach Nr. II gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|------|
| A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit | 10 J |
| Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf | 20 J |
| zu lassen. B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag | 10 J |
| Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen | 50 J |
| Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungs-Einrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten | 30 J |

Dieser ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als zwei Tage nicht gestattet. Für die Zeit der hier stattfindenden Krammärkte und des Bogelschießens kann die Aufstellung von Wagen bis zu fünf Tagen gestattet werden.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages.

Hat die Benutzung nur gedauert von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends an demselben Tage, so wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Hat die Benutzung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden während der folgenden Nacht gewährt, so wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

V. Hiesigen Einwohnern kann im Wege besonderer Vereinbarungen mit dem Magistrat die Aufstellung von Wagen gegen eine ermäßigte Gebühr gestattet werden, im Falle solche Aufstellung eine längere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.

VI. Die Lager- oder Aufstellungsgebühr ist im Voraus an den städtischen Hafenwärter zu bezahlen.

VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenwärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Wagen oder den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ist, zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutzt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenwärters den inne gehaltenen Platz nicht räumt oder der Vorschrift des letzten Absatzes der Nummer III. zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Harburg, den 30. April 1892.

Der Magistrat.

Die Polizei-Direction.